99083001011009

Namensrechtliche Erklärung - Geschlechtsangepasste Form des Ehenamens nach sorbischer Tradition und ausländischen Rechtsordnungen

Heruntergeladen am 21.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_354022/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99083001011009
Leistungsbezeichnung I	Namensrechtliche Erklärung - Geschlechtsangepasste Form des Ehenamens nach sorbischer Tradition und ausländischen Rechtsordnungen
Leistungsbezeichnung II	Namensrechtliche Erklärung - Geschlechtsangepasste Form des Ehenamens nach sorbischer Tradition und ausländischen Rechtsordnungen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus

Modul	Sachverhalt
Begriffe im Kontext	Geschlechtsspezifische Namensanpassung, sorbische Namensführung in der Ehe, Namensänderung sorbische Volksgruppe, Namensführung geschlechtsspezifische Form, Name, Ehename, Familienname
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	• Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts • Personenstandsgesetz (PStG) § 41 • Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1355b • Lebenspartnerschaftsgesetz LPartG § 21 • Personenstandsverordnung (PStV) § 46
Teaser	
Volltext	Ehepaare können ihren Ehenamen in einer geschlechtsangepassten Form führen. Dies gilt für Personen der sorbischen Volksgruppe sowie für Menschen, deren Heimatstaat eine geschlechtsangepasste Namensführung vorsieht oder deren Name traditionell in einem anderen Staat in geschlechtsspezifischer Form geführt wird.
Erforderliche Unterlagen	• Erklärung über die Anpassung des Ehenamens an die geschlechtsspezifische Form (Ehenamenserklärung)Die Erklärung können Sie vor Ort abgeben. • Personalausweis oder Reisepass der erklärenden Person • Eheurkunde (falls erforderlich)Bei einer

Modul	Sachverhalt
	Eheschließung im Ausland ist zusätzlich eine amtliche Übersetzung erforderlich. Nicht jedoch für den Fall, dass es sich um eine internationale (mehrsprachige Urkunde) handelt.
Voraussetzungen	• Bestehende EheDie Namensanpassung kann bei oder nach der Eheschließung erklärt werden. Nach einer Auflösung der Ehe ist sie weiterhin möglich, solange der Ehename beibehalten wird. • Zugehörigkeit oder HerkunftEine der folgenden Voraussetzungen muss zusätzlich vorliegen: Einer der Ehegatten gehört dem sorbischen Volk an.Der Ehegatte hat einen Migrationshintergrund und sein Herkunftsstaat sieht die Führung eines geschlechtsspezifischen Namens vor.Der Ehename wird traditionell in einer ausländischen Rechtsordnung in geschlechtsspezifischer Form geführt. • Öffentliche BeglaubigungDie Erklärung zur Führung des geschlechtsangepassten Ehenamens muss öffentlich beglaubigt werden. • DolmetscherIst eine der erklärenden Personen der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, muss auf deren Veranlassung und deren Kosten ein Dolmetscher hinzugezogen werden.
Kosten	• Keine: für eine Ehenamenserklärung im Rahmen der Eheschließung • 25,00 Euro: für eine nachträgliche Ehenamenserklärung • 12,00 Euro: Bescheinigung über die Namensführung
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Namensrechtliche Erklärung - Geschlechtsangepasste Form des Ehenamens nach sorbischer Tradition und ausländischen Rechtsordnungen